

# Schulrecht

BWCB0600PB

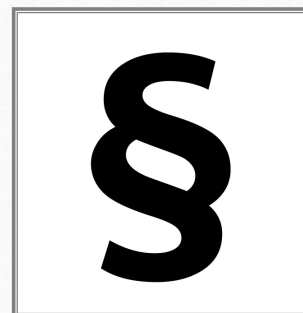
SoSe 2025

Prof<sup>in</sup>. Mag<sup>a</sup>. Alina Müller



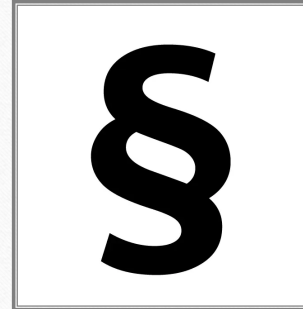
## Inhalte

- Einführung Schulrecht
- Wiederholung Leistungsfeststellung und -beurteilung
- Erziehungsmittel, Suspendierung, Ausschluss
- Aufsichtspflicht, Haftung
- Gefährliche und störende Gegenstände
- Suchtmittel



## Inhalte

- Medikamentengabe und medizinische Tätigkeiten
- Urheberrecht, Werbung
- Datenschutz
- Gruppenarbeit
- Arbeitsauftrag
- Quellen und Links



## Einführung in das Schulrecht

- **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**
- **Schulorganisationsgesetz (SchOG)**
- **Schulpflichtgesetz (SchPflG)**
- **Verordnungen (VO)**
  - SchulVO
  - SchulveranstaltungsVO
  - Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), Ext.PrüfungsVO, ReifeprüfungsVO
- **Erlässe**
  - Aufsichtserlass RS 15/2005
  - Sicherheitserlass RS 16/2014
  - Organisatorische RL für Bewegung/Sport RS 22/2019
  - RL zur Durchführung von bewegungserzieherischen Schulveranstaltungen RS 17/2014
  - Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterricht BWS RS 16/2014
  - usw.



## Informationsquellen



- **Gesetze und Verordnungen:**

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) oder [www.jusline.at](http://www.jusline.at)

- **Erlässe:**

[https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2005\\_15.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2005_15.html)

- **Rundschreiben der BD f. Kärnten:**

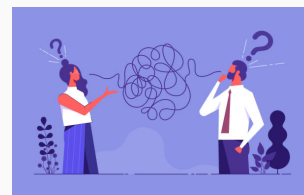
Versendung direkt an Schulen bzw. BMBWF

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs.html>



## Ansprechpartner/innen in der Schulverwaltung

- Zentrale Schulverwaltung des Bundes (Bildungsministerium - BMBWF)
- Bildungsdirektionen (z.B. BD für Kärnten)
- Schulaufsicht - SQM
  - Bildungsregion Ost (Klagenfurt und Umgebung)
  - Bildungsregion West (Villach und Umgebung)
- Schulleiter/innen



## Leistungsfeststellung und -beurteilung

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung im Schulunterrichtsgesetz - (SchUG) § 18 ff

- SchUG idgF:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>

Auf Grundlage dieses Gesetzes gibt es zahlreiche Verordnungen, u.a. die

- Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

- LBVO idgF:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>



## Leistungsfeststellung und -beurteilung

### Notengebung als zweiphasiger Prozess:

- **Leistungsfeststellung**

- Durch Messung von Lernergebnissen unter Anwendung eines Messinstruments (Feststellung der Mitarbeit, besondere mündliche, schriftliche, praktische oder grafische Formen)

- **Leistungsbeurteilung**

- Ist die im Anschluss an die Leistungsfeststellung vorgenommene Bewertung des Messergebnisses durch den Vergleich mit einem Beurteilungsmaßstab
- Das Ergebnis ist durch definierte Beurteilungsstufen (Noten) auszudrücken



## Grundsätze der Leistungsfeststellung I

### Prüfungsinhalte und Anforderungen

- Bezug zu Stoffgebieten, die im Lehrplan festgelegt und bis zum Zeitpunkt der Prüfung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind
- Möglichst gleichmäßige Verteilung über den Beurteilungszeitraum
- Nutzen für die Mitschüler, Einbau in den Unterricht (keine „Stillbeschäftigung“)
- Durchführung während der Unterrichtszeit (ausgenommen Nachschularbeiten, Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen)



## Grundsätze der Leistungsfeststellung II

- Nicht nach mind. drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen (außer bei freiwilliger Meldung)
- Leistungsfeststellung in letzten drei Unterrichtstagen vor Beurteilungskonferenz → nur mit Zustimmung der Schulleitung
- Verzicht bei körperlicher Behinderung oder gesundheitlicher Gefährdung



## Leistungsfeststellung

### Leistung kann sehr unterschiedlich ausgedrückt werden:

- Prozentsatz korrekt gelöster Aufgaben
- Anzahl der bei der Bearbeitung unterlaufener Fehler
- Erreichte Punktezahl
- Gelaufene Zeit über 60 Meter
- Verbale Leistungsbeschreibung
- Eintragungen in einem Beurteilungsraster
- Angabe der bei einer Leistungsfeststellung demonstrierten Kompetenzen und ihres Ausprägungsgrades



## Leistungsbeurteilung

### Notengebung als komplexer Prozess

- Das „Messobjekt“ ist durch die allgemein gehaltenen Lehrpläne nur sehr unbestimmt vorgegeben → verschiedene Vorstellungen über Schüler/innenleistungen
- Schüler/innenleistungen gehen zu einem erheblichen Teil auf den Unterricht der Lehrkraft zurück. Die Lehrkraft ist also an der Herstellung der Größe, die sie misst, selbst beteiligt.
- Es stehen kaum fertige Messinstrumente zur Verfügung, sondern diese müssen selbst konstruiert werden.
- Die Art und Weise der Messung kann den Prüfungsausgang beeinflussen (z.B. mündliche Prüfung).
- Die Lehrkräfte müssen die Messergebnisse selbst ablesen (Kriterien für richtig oder falsch, für vollständig oder unvollständig).



## Formen der Leistungsfeststellung - §3 LBVO

### Kontinuierliche Leistungsfeststellung

- Feststellung der Mitarbeit im Unterricht

### Punktuelle Leistungsfeststellung

- Besondere mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, mündliche Übungen)
- Besondere schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, schriftliche Überprüfungen wie Tests und Diktate)
- Besondere praktische Leistungsfeststellungen
- Besondere grafische Leistungsfeststellungen



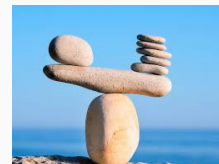
## Leistungsfeststellung

### Wahl der Prüfungsform: (§2 LBVO)

- Alter, Bildungsstand, Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes, Anforderungen des Lehrplanes, Stand des Unterrichtes

### Gleichwertigkeitsgebot und Gewichtungskriterien: (§3 Abs. 5 LBVO)

- Die Formen der Leistungsfeststellung sind **gleichwertig** aber **nicht gleichgewichtig**.
- Kriterien zur Gewichtung:
  - Anzahl
  - Stoffumfang
  - Schwierigkeitsgrad
  - Zeitpunkt der Leistungsfeststellung



# Leistungsfeststellung

## Mitarbeit §4 LBVO

- In die Unterrichtsarbeit eingebundene **mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen**
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (Stoffwiederholung) einschließlich **Bearbeitung** von Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden



# Leistungsfeststellung

## Mitarbeit §4 LBVO

- Gleichwertig gegenüber anderen Formen der Leistungsfeststellung
- Die Einbeziehung des Verhaltens in die Leistungsbeurteilung ist grundsätzlich untersagt! Die Mitarbeitsfeststellung dient nicht als "Disziplinierungsmittel".
- Die Mitarbeitsnote ist eine Zeitraumnote, kontinuierliche Aufzeichnungen, aber Verdichtung zu Semesterende
- Abgrenzung Mitarbeitsfeststellungen von besonderen (punktuellen) Formen der Leistungsfeststellungen:
  - Bei der Mitarbeit sind die Leistungen zu berücksichtigen, die von den Schüler/innen in Alleinarbeit und in Gruppen- und Partnerarbeit erbracht werden, wobei die Leistung der einzelnen Schüler/innen zu beurteilen ist.





# Leistungsfeststellung

## Mitarbeit §4 LBVO

- Einbindung in Unterrichtsarbeit:
  - Die Mitarbeitsfeststellung ist eine Form der Unterrichtsgestaltung. Es wird (vorrangig) gelernt und zugleich (nebenbei) Leistung festgestellt (Unterricht wird nicht zu Prüfungszwecken stillgelegt → vgl. Besondere Formen der Leistungsfeststellung).
- Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.
- Das Führen von Aufzeichnungen ist Dienstpflicht (Für einen allfälligen Widerspruch oder falls die Lehrkraft erkrankt!)



# Leistungsfeststellung

## Mitarbeit – HÜs

- HÜs können, müssen aber nicht aufgetragen werden. Lehrpläne enthalten Hinweise.
- Die HÜs sind so vorzubereiten, dass sie ohne Hilfe durchgeführt werden können.
- Sie dienen nicht dazu, Mängel in der Unterrichtsplanung auszugleichen.
- Bei der Bestimmung des Ausmaßes ist auf die Belastbarkeit Bedacht zu nehmen. Eine koordinierende Funktion kommt dem Klassenvorstand zu.
- HÜs (auch nur in Teilen) dürfen nicht über Sonn- und Feiertage oder über die Ferien aufgetragen werden.



# Leistungsfeststellung

## Mündliche Prüfungen §5 LBVO

- mindestens zwei Fragen
- Dauer max. 10 Min. (Pflichtschule) bzw. 15 Min (Oberstufe)
- Durchführung während der Unterrichtszeit
- Ankündigung muss spätestens 2 Unterrichtstage vorher stattfinden
- Es darf nicht der Großteil der Unterrichtsstunde aufgewendet werden
- Nicht nach mind. 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen (Ausnahme „Wunschprüfung“)



# Leistungsfeststellung

## Mündliche Prüfungen §5 LBVO

- Neue Stoffgebiete eingehend, ältere nur übersichtsweise
- Auf Fehler muss sofort hingewiesen werden
- Pflichtschulen und Unterstufe AHS: keine Prüfung, wenn Schularbeit oder Test am selben Tag, maximal 2 mündl. Prüfungen pro Tag
- **„Entscheidungsprüfung“** → Bei drohendem „Nicht genügend“ im Semester- oder Jahreszeugnis keine Prüfung erforderlich aber „Wunschprüfung“ möglich



# Leistungsfeststellung

## Mündliche Prüfungen §5 LBVO

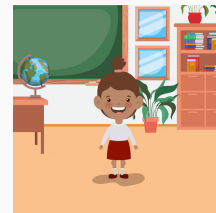
- „Wunschprüfung“ nach §5 Abs. 2 LBVO
- Bekanntgabe der Note spätestens am Ende der Stunde in der die Wunschprüfung stattgefunden hat
- Empfehlung: Prüfungsprotokoll mit Zeit, Fragen und ungefähren Antworten
- Unzulässig in VS in allen Gegenständen, in MS in BE, GZ, Werken, BEW, in AHS in GZ, Werken, BEW und in BHS in BEW



# Leistungsfeststellung

## Mündliche Übungen §6 LBVO

- z.B. Referate, Redeübungen usw.
- Nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung unbedingt notwendig sind
- Festlegung des Themas spätestens 1 Woche vorher
- Dauer: in der Unterstufe maximal 10 Min., in der Oberstufe maximal 15 Min.



# Leistungsfeststellung

## Schularbeiten §7 LBVO

- Anzahl und Aufteilung ist im Lehrplan zu finden
- Dauer grds. eine Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nichts anderes bestimmt ist
- Terminfestlegung:
  - Nicht nach mind. 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder einer mehrtägigen Schul- bzw. schulbezogenen Veranstaltung
  - Nicht mehr als eine Schularbeit pro Schüler/in an einem Tag → Pflichtschulen/AHS: 1 SA/Tag, 2 SA/Woche, nur bis zur 4. Stunde; BMHS 1 SA/Tag, 3 SA/Woche
- Muss mind. 1 Woche vor der SA angekündigt werden; der in den letzten beiden Unterrichtsstunden behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der SA sein



# Leistungsfeststellung

## Schularbeiten §7 LBVO

- Aufgabenstellung:
  - Mind. 2 Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (außer wesentliche, fachliche Gründe sprechen dagegen wie z.B. in Deutsch oder in Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht)
  - Aufgabenstellungen und Texte sind in vervielfältigter Form vorzulegen (Ausnahme z.B. kurze Aufsatzthemen)
- Rückgabe innerhalb 1 Woche
- Möglichkeit der Einsichtnahme durch Erziehungsberechtigte
- Aufbewahrungsfrist 1 Jahr



# Leistungsfeststellung

## Schularbeiten §7 LBVO

- **Wiederholung** - „Wenn bei einer Leistungsfeststellung mehr als die Hälfte der Ergebnisse negativ ist, weist dies auf eine Fehleinschätzung der Leistungsfähigkeit der Klasse oder die außerordentliche Schwierigkeit der Aufgabenstellung hin.“ (Der Gesetzgeber sucht den Fehler zunächst bei der Lehrkraft)
- Wenn mehr als die Hälfte der (der tatsächlich anwesenden) Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen ist
- Innerhalb von 2 Wochen mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet
- Zur Beurteilung ist jene SA heranzuziehen, bei der die bessere Leistung erbracht wurde



# Leistungsfeststellung

## Tests, Diktate §8 LBVO

- Über ein abgeschlossenes, kleineres Stoffgebiet
- Tests:
  - Unzulässig wenn mehr als 1 SA/Semester vorgesehen, an AHS in allen SA Gegenständen
  - Unzulässig in VS und MS in BE, BEW, WEZ, GZ
  - Unzulässig in AHS in DG, GZ, BEW und in der 1.-5. Klasse AHS in BE
  - Unzulässig in BMHS in BEW
- Diktate:
  - möglich in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung und Maschinschreiben



# Leistungsfeststellung

## Tests, Diktate §8 LBVO

- **Terminfestlegung:**
  - Nicht unmittelbar nach mind. 3 schulfreien Tagen oder einer mehrtätigen Schul- bzw. schulbezogenen Veranstaltung
  - Nicht an einem Tag, an dem eine SA stattfindet
  - An einem Schultag höchstens ein Test oder ein Diktat pro Klasse
  - Ankündigung mind. 2 Unterrichtstage vorher
  - Vermerk im Klassenbuch spätestens am Tag der Durchführung



# Leistungsfeststellung

## Tests, Diktate §8 LBVO

- **Anzahl und Dauer:**
  - Nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung unbedingt notwendig sind
  - Zulässig Höchstdauer der Arbeitszeit: Unterstufe 15 Min., Oberstufe 20 Min., BMHS 25 Min.
  - Höchst zulässige Gesamtarbeitszeit für alle Tests und Diktate pro Gegenstand und Semester: in der Unterstufe 30 Min. , Oberstufe 50 Minuten, BMHS 80 Min.
- Rückgabe innerhalb 1 Woche
- Recht auf Einsichtnahme der Erziehungsberechtigten
- Keine Aufbewahrungspflicht nach Ablauf des Schuljahres
- Wiederholung wie bei Schularbeiten



# Leistungsfeststellung

## Praktische Leistungsfeststellungen §9 LBVO



- In Unterrichtsgegenständen in denen im Lehrplan praktische Arbeiten oder sonstige praktische Tätigkeiten vorgesehen sind möglich (z.B. BE, INM, BEW, usw.)
- Nur dann zulässig, wenn die Feststellung der Mitarbeit der Schüler/in im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht
- Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen ist erlaubt
- Vorher muss Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich gegeben sein
- Keine häusliche Arbeit und auf Fehler ist umgehend hinzuweisen
- Bekanntgabe der Beurteilung spätestens am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Gegenstand wieder unterrichtet wird
- Wunschprüfung nach §5 Abs 2 LBVO ist möglich



# Leistungsfeststellung

## Graphische Leistungsfeststellung §10 LBVO



- In mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen möglich
  - hier werden sie wie schriftliche Leistungsfeststellungen behandelt (SA, Tests, Diktate)
- In allen übrigen Unterrichtsgegenständen
  - werden sie wie praktische Leistungsfeststellungen behandelt



## Leistungsbeurteilung - Beurteilungsstufen

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung u. Anwendung des Lehrstoffes	Anforderungen werden in <b>weit über das Wesentliche</b> hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderung werden in <b>über das Wesentliche</b> hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den <b>wesentlichen Bereichen zur Gänze</b> erfüllt	Anforderungen werden in den <b>wesentlichen Bereichen überwiegend</b> erfüllt	Anforderungen werden <b>nicht</b> einmal in den wesentlichen Bereichen <b>überwiegend erfüllt</b>
b) Durchführung der Aufgaben					
c) Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) Selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			



## Leistungsbeurteilung

### Grundsätze der Leistungsbeurteilung §11 LBVO

- Sachliche und gerechte Beurteilung
- Größtmögliche Objektivität ist anzustreben
- Verhalten der Schüler/in darf nicht in die Benotung einbezogen werden
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen

### Information über den Leistungsstand §19 SchUG

- Rückmeldung an die Schüler/in über den Leistungsstand
- Zeitgerechte Bekanntgabe der Note (z.B. SA, Tests, usw.)
- Auf Wunsch (an Schüler/in od. Erziehungsberechtigte)
- Kontaktaufnahme durch Lehrperson bei Leistungsabfall





# Leistungsbeurteilung

## Frühwarn- und Frühinformationssystem §19 SchUG

- Leistungsabfall in „besonderer Weise“
- Wenn die Leistungen der Schülerin/des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies mitzuteilen (rechtlich zwingend); im WS nicht vor November, im SoSe nicht vor April
- Für die Kontaktaufnahme bestehen keine Formvorschriften
- **Der/Die Schüler/in kann auch dann negativ beurteilt werden, wenn die Bestimmungen zum Frühwarnsystem nicht eingehalten wurden.**
- Frühwarnsystem → wenn „Nicht Genügend“ droht
- Frühinformationssystem → z.B. wenn das Verhalten auffällig ist



# Leistungsbeurteilung

## Besondere Prüfungen zur Festlegung der Jahresbeurteilung §20 SchUG

- **Feststellungsprüfung**
  - Wenn bei längerem Fernbleiben der Schüler/in vom Unterricht (entschuldigt oder unentschuldigt) eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht möglich ist.
- **Nachtragsprüfung**
  - Stundung der Feststellungsprüfung durch die Schulleitung aufgrund eines Ansuchens auf mind. 8 und höchstens 12 Wochen, wenn ein/e Schüler/in **ohne eigenes Verschulden** so viel vom Unterricht versäumt hat, dass die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist (= Nachtragsprüfung).
- **Kommissionelle Prüfung**
  - Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens von der Bildungsdirektion angeordnete Prüfung.



## Leistungsbeurteilung

### Ablauf Feststellungs-/Nachtragsprüfungen §21 LBVO

- **Versäumter Lehrstoff:**
  - in Schularbeitsfächern schriftl. und mündl. Teilprüfung
  - in anderen Unterrichtsgegenständen nur mündl. Teilprüfung
  - auch prakt. Teilprüfung ist möglich
- **Nachweisliche Terminverständigung** 2 Wochen vor dem Prüfungstermin
- Pro Tag ist nur eine Feststellungs-/Nachtragsprüfung pro Schüler/in möglich
- Bei Nichtantritt aufgrund von gerechtfertigter Verhinderung ist ein neuer Termin nach Wegfall des Hinderungsgrundes (nicht später als 30. November) möglich → die Teilnahme am Unterricht der höheren Schulstufe ist bis dahin erlaubt



## Leistungsbeurteilung

### Ablauf Feststellungs-/Nachtragsprüfungen §21 LBVO

- Es besteht Protokollierungspflicht
- Beurteilungen des Unterrichtsjahres sind miteinzubeziehen
- Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung ist nicht zulässig
- Die Nachtragsprüfung kann einmalig auf Antrag innerhalb von 2 Wochen wiederholt werden



# Leistungsbeurteilung

## Unterscheidung Feststellungs-/Nachtragsprüfungen §21 LBVO

Feststellungsprüfung	Nachtragsprüfung
Längeres Fernbleiben	Längeres Fernbleiben ohne Verschulden
Durchführung: während des Unterrichts	Auch außerhalb der Unterrichtszeit möglich
Am Ende des Unterrichtsjahres	Bis zum Beginn des nächsten Schuljahres
Keine Wiederholung möglich	Wiederholung 1x möglich
Wiederholungsprüfung möglich	Keine Wiederholungsprüfung möglich



# Leistungsbeurteilung

## Widerspruch

- Die Möglichkeit des viel zitierten „**Noteneinspruchs**“ **existiert nicht** (nicht gegen Noten, gegen Zeugnisnoten oder einem „Nicht genügend mit Aufstiegsklausel“).
- **Widersprochen werden kann der Entscheidung der Klassenkonferenz**, dass die Schüler/in nicht zum Aufsteigen berechtigt ist, die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung nicht bestanden oder die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- Der Widerspruch ist **schriftlich** (nicht als E-Mail) **innerhalb von fünf Tagen** bei der Schule einzubringen.
- Die Schulleitung hat den Widerspruch unter **Anschluss einer Stellungnahme der Lehrkräfte**, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen. **Die Behörde muss binnen 2 Wochen mit Bescheid entscheiden.**
- Die Stellungnahme des Klassenvorstandes bezieht sich auf das Gesamtbild der Schüler/in. Die Stellungnahme der betreffenden Lehrkraft beinhaltet die Darlegung der Gründe für die negative Beurteilung und stützt sich dabei auf SchUG und LBVO.



## Erziehungsmittel

- **Schülerpflichten § 43 SchUG**
- **Pflichten der Schule: Mitwirkung an der Erziehung der Schüler/innen § 2 SchOG**
- **Erziehungsmittel §47 SchUG iVm. §8 SchulordnungsVO:** Ermutigung, Anerkennung, Lob und Dank, Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes/belehrendes Gespräch mit der Schüler/in auch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung
- Situationsbezogene und unmittelbare Anwendung der Erziehungsmittel, im Bezug zum Verhalten
- **Versetzung in Parallelklasse § 47 Abs 2 SchUG** → Widerspruchsmöglichkeit
- Androhung Ausschluss
- Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen, Kollektivstrafen oder Strafarbeiten sind nicht erlaubt! §47 Abs 3 SchUG



## Erziehungsmittel

### Verhaltensvereinbarungen §44 Abs 1 SchUG

- Keine Verbote sondern positive Absichtserklärungen
- Das Zusammenleben gemeinsam gestalten, statt es durch Sanktionen einzuschränken
- Sollten von allen Beteiligten ernst gemeint sein
- Verhaltensvereinbarungen sollen keinen zusätzlichen Druck schaffen oder als Machtinstrumente missbraucht werden



## Suspendierung

- §49 Abs 3 SchUG
- Bei konkretem Vorfall
- Bei Gefahr im Verzug
- Als Sicherungsmittel
- Auf Antrag
- Max. Dauer von 4 Wochen
- Schüler/in hat ein Recht auf Information über den durchgenommenen Lehrstoff während der Zeit der Suspendierung



## Suspendierung

- Sofortige Kontaktaufnahme mit SQM am Tag des Vorfalls durch Schulleitung
- Spricht SQM die Suspendierung aus → schriftlicher Antrag mit Formular an BD (per E-Mail) → Bescheid binnen 2 Tagen (BD)
- Binnen 14 Tagen nach Ausspruch der Suspendierung → Schulkonferenz über zu ergreifende Erziehungsmittel/Maßnahmen
- Vor der Konferenz haben der/die Schüler/in/ bzw. die Erziehungsberechtigten Recht auf Rechtfertigung und Stellungnahme
- Sofortige Benachrichtigung der Schüler/in/ Erziehungsberechtigten über den Konferenzbeschluss



## Suspendierung

- **Antrag der Schule auf Suspendierung :**
  - Beschreibung des Vorfalls mit Sachverhaltsdarstellung
  - Begründung des Vorliegens von Gefahr im Verzug samt Gefahrenprognose
  - Übermittlung einer Stellungnahme der/des SQM
  - Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und ggf. Zeugen
  - Waren weitere Stellen beteiligt z.B. Polizei, Jugendamt usw.
  - Ist der/die Schüler/in in einer Time Out Gruppe
- BD stellt binnen 2 Tagen einen Suspendierungsbescheid aus (Dauer max. 4 Wochen)



## Ausschluss

- **§49 Abs 1 und 2 SchUG**
- Bei schwerwiegender Pflichtenverletzung
- Das Verhalten des/der Schülers/in ist eine dauernde Gefährdung → Gefahr für zukünftige Gefährdung besteht weiter
- Schüler/in hat das Recht auf Rechtfertigung
- Eltern/ Erziehungsberechtigte haben das Recht auf Stellungnahme
- Der Antrag auf Ausschluss ist zu begründen; Zweitschrift an Schüler/in
- Schulkonferenz entscheidet
- Anwesende bei der Konferenz: bis zur 9. Schulstufe Klassenelternvertreter/in, ab 9. Schulstufe Elternvertreter/in und Schülervorteiler/in aus dem SGA



## Suspendierung – Ausschluss

Suspendierung	Ausschluss
Konkreter Vorfall	Gesamtverhalten
Gefahr im Verzug	Dauernde Gefährdung
Bis zu 4 Wochen	Dauernder Ausschluss (Beachte: alternativer Schulstandort bei Pflichtschüler/-innen notwendig)
Sofortige Sicherungsmaßnahme, Bescheid innerhalb von 2 Tagen	Ermittlungsverfahren, Schulkonferenz, Stellungnahmen usw.
§49 Abs 3 SchUG	§49 Abs 1 und 2 SchUG



## Ausschluss von Schulveranstaltungen

- §13 SchUG
- **Vor der Veranstaltung:**
  - Wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens des/-der Schülers/Schülerin eine Gefährdung eines/r anderen Schülers/Schülerin oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Zukunftsprognose)
  - Ist ein Ausschluss von Schulveranstaltungen durch die Schulleitung, nach Anhörung der Klassenkonferenz möglich
- **Während der Veranstaltung:**
  - Störung des geordneten Ablaufs der Veranstaltung in schwerwiegender Weise/Gefährdung der körperlichen Sicherheit
  - Ausschluss durch Leiter der Veranstaltung ist möglich



# Aufsichtspflicht

- **Ausmaß der Aufsichtspflicht → Einzelfallprüfung**
  - körperliche und geistige Reife der Schüler/innen
  - körperliche Sicherheit und Gesundheit
  - Gefahren
  - Schaden von Dritten
  
- **§ 44a SchUG, Aufsichtserlass 2005:**  
<https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=449>



# Aufsichtspflicht



## Geltungsbereich §44a SchUG

- Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrpersonen und andere Personen
- Beaufsichtigung kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrpersonen, Erzieher/innen oder Freizeitpädagog/innen erfolgen
- Schulleiter/in als Vorgesetzte/r auch in der Verantwortung § 44a SchUG





# Aufsichtspflicht

## Zeitlicher Umfang

- 15 Min. vor Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Unterrichtsende (Verlassen des Schulhauses)
- In den Unterrichtspausen (Ausnahme die Zeit zwischen VM- und NM-Unterricht)
- Bei ganztägigen Schulformen während des Betreuungsteils, der Lernzeit und der Zeit für das Mittagessen
- Bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen
- Keine Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Schüler/innenmitverwaltung und Elternvereine



# Aufsichtspflicht

## Intensität §51 Abs 3 SchUG

- Von Situation, Schüler/in und Sportart abhängig
- Abhängig vom konkreten Einzelfall, bestimmt sich nach Alter und Entwicklung (geistige Reife) des Kindes
- Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens, Berücksichtigung früheren Fehlverhaltens
- Strengerer Maßstab: Bewegung und Sport, besondere Ereignisse, Schulveranstaltungen
- Unabhängig vom Alter, Aufsichtspflicht gilt auch für volljährige Schüler/innen



# Aufsichtspflicht

## Entfall

- Ab der 9. Schulstufe, bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife
- Einschränkung oder Entfall möglich:
  - ab der 7. Schulstufe
  - bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife
  - aus besonderen schulischen Gründen (z.B. dislozierte Unterrichtsstunden)
- Einzelfallbetrachtung und Beachtung der Jugenschutzgesetze

## Schulautonome Möglichkeiten

- Nach der Schul- oder Hausordnung
- z.B. vor Unterrichtsbeginn früher als 15 Min.



# Haftung

## Rechtliche Grundlagen

- Amtshaftungsgesetz (AHG)
- Organhaftungsgesetz (OrgHG)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
- ABGB, StGB

## Aufsichtspflichtverletzung

- Dienst-, disziplinar-, zivil- und strafrechtliche Folgen
- Die gebotene und zumutbare Sorgfalt wurde außer Acht gelassen
- Durch Handlung und Unterlassung möglich
- Gefahrensituationen sind auszuschließen



## Haftung

- Im Rahmen des Unterrichts und von Schulveranstaltungen sind Schüler/innen durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (AUVA).
- **Regressansprüche der AUVA** vom Bund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Der **Bund haftet für seine Organe in Vollziehung der Gesetze**
  - Lehrpersonen und andere Personen die zur Aufsicht eingesetzt wurden werden funktionell als Organe des Bundes tätig
  - Rückgriffsrecht des Bundes gegen einzelne Aufsichtsverantwortliche (AHG, ABGB) → richterliches Mäßigungsrecht
- **Ersatzansprüche** sind an die Finanzprokurator des Bundes zu richten



## Haftung

- **Verhältnis zwischen Lehrpersonen und Schüler/innen**, privatrechtliche Ansprüche (z.B. durch Verträge)
- Durchsetzung von Ansprüchen durch Klage
- **Fahrlässigkeit** ist das Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt. § 1294 ABGB
- **Leichte Fahrlässigkeit** ist ein Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen entspricht.
- **Grobe Fahrlässigkeit** ist ein Fehler, der einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.
- **Deliktsfähigkeit (Strafrecht)**: Ab 14 Jahren (strafmündig), keine Haftung von Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen → auch bei Verletzung der Aufsichtspflicht



## Haftung

- **Verhältnis von Lehrpersonen zum Staat**, Anklage/Verfolgung von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft
- **Mögliche Tatbestände nach StGB:**
  - Fahrlässige Körperverletzung, Fahrlässige Tötung
  - Unterlassene Hilfeleistung, usw.
  - **Fahrlässigkeit im Strafrecht:** Außerachtlassen der Sorgfalt §6 Abs 1 StGB
  - Maß der Sorgfalt von Umständen abhängig (sog. Maßfigur wird herangezogen)
  - **Grobe Fahrlässigkeit:** ungewöhnlich auffallend und sorgfaltswidrig (strafbare Handlung ist wahrscheinlich)
- Kein Haftungsausschluss durch Vereinbarungen mit Erziehungsberechtigten



## Haftung - Dienstrecht

- **Verhältnis zwischen Lehrpersonen und Dienstgeber** (Bund/Land)
- Beaufsichtigung von Schüler/innen gehört gem. §51 SchUG zur Dienstpflicht wie auch Planung des Unterrichts, Erteilung des Unterricht dem Stand der Wissenschaft entsprechend, Teilnahme an Fortbildungen usw.
- **Mögliche Konsequenzen:** Ermahnung, Kündigung bzw. Entlassung bei pragmatisierten Lehrpersonen
- Pragmatisierte Lehrpersonen: Anwendung des Disziplinarrechts, bei zumindest fahrlässiger Verletzung der Dienstpflicht
- Weitere mögliche Konsequenzen: Geldbußen, Verweis



## Gefährliche und störende Gegenstände

- „Sicherheitsgefährdende Gegenstände sind Objekte, die geeignet sind, einem anderen Verletzungen zuzufügen, mit Ausnahme von Gegenständen des täglichen Gebrauches, die in der Schule ihrem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Gegenstände, deren Besitz oder Führung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften untersagt ist, sind jedenfalls sicherheitsgefährdende Gegenstände.“
- **Sicherheitsgefährdende und störende Gegenstände sind abzunehmen!**
- **Störende Gegenstände:** Rückgabe nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung
- **Sicherheitsgefährdende Gegenstände:** Rückgabe nur an Eltern, wenn kein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften besteht (z.B. Waffengesetz)
- **§3 Schulordnungsverordnung idgF:**  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012587>



## Suchtgiftmissbrauch durch Schüler/innen

- **§13 Suchtmittelgesetz**
- **Grundsatz: „Helfen statt strafen“** → Bei Verdacht hat die Schulleitung eine Untersuchung durch den Schularzt anzuordnen, ggf. ist auch die Beiziehung des schulpsychologischen Dienstes erforderlich
- Bei Verweigerung der Mitwirkung ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.
- RS 65/1997 BMBWF  
<https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=64>
- Handlungsleitfaden zur Umsetzung des §13 Suchtmittelgesetz an der Schule (Konsum von illegalen Suchtmitteln durch Schülerinnen und Schüler)  
[https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/psychologische\\_gesundheitsfoerderung/Handlungsleitfaden\\_fuer\\_Schuelerinnen\\_und\\_Schueler\\_Konsum\\_von\\_illegalen\\_Suchtmitteln.pdf](https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/psychologische_gesundheitsfoerderung/Handlungsleitfaden_fuer_Schuelerinnen_und_Schueler_Konsum_von_illegalen_Suchtmitteln.pdf)



## Medikamentenabgabe und med. Tätigkeiten

- Der Arzt überträgt von ihm genau zu bestimmende Tätigkeiten nach entsprechender Anleitung und Unterweisung im jeweiligen Einzelfall an eine bestimmte Person (z.B. Lehrperson). (§50a ÄrzteG)
- Lehrperson kann **freiwillig Tätigkeiten übernehmen** (Widerruf ist jederzeit möglich)
- **Bedarfsmedikation ist nicht zulässig** (z.B. Tablettenverabreichung bei Kopfschmerz)
- Empfehlung: Dokumentation der Zustimmung
- Rundschreiben BMBWF Nr. 13/2019

<https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=813>



## Medikamentenabgabe und med. Tätigkeiten

- Tätigkeiten dürfen nur nach Anleitung und Unterweisung durch einen Arzt vorgenommen werden
- Die Tätigkeit darf keine besonderen Fachkenntnisse erfordern
- Der Arzt muss sich vergewissern, dass Laie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt
- Die Lehrperson (Lai) muss auf Freiwilligkeit hingewiesen werden, niemand kann verpflichtet werden
- Delegierte Tätigkeiten dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden
- **Beispiele für med. Tätigkeiten:** aktive Medikamentenverabreichung an das Kind, Blutzuckermessung beim Kind, aktive Handlungen an der Insulinpumpe, Handlungen an der Ernährungssonde



## Urheberrecht

- „Schutz des eigenen Werkes“ §1 UrhG
- **Werke** sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste, der darstellenden Künste und der Filmkunst.
- Die damit verbundene eigentümliche Schöpfung genießt als „**geistiges Eigentum**“ Urheberschutz. Der **Urheber** ist derjenige, der das Werk geschaffen hat (§10 UrhG).
- Nur er hat die (**ausschließlichen**) **Verwertungsrechte** d.h. Vervielfältigung, Verbreitung usw.
- Freie Werknutzungen sind möglich z.B. die Einräumung von bestimmten Nutzungsrechten der Öffentlichkeit (Schule)



## Urheberrecht

### Vervielfältigung im schulischen Kontext

- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist möglich auf Papier §42 UrhG
- „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“, betrifft aber keine Werke die aufgrund ihrer Beschaffenheit/Bezeichnung für den schul- und unterrichtsgebrauch bestimmt sind (z.B. Schulbücher)
- Schulen haben **Kopierrecht** in Klassenstärke für Zwecke des Unterrichts → nicht aber z.B. für einen öffentlichen Downloadlink auf der Homepage
- <https://lehrerweb.wien/aktuell/single/news/7-fragen-und-antworten-zum-urheberrecht-im-schulalltag#:~:text=Daher%20unterliegen%20Schulbücher%20per%20Gesetz,einem%20Roman%20für%20Unterrichtszwecke%20gestattet.>



# Urheberrecht

## Wiedergabe von Musik im Unterricht

- Das Abspielen von Musik im Rahmen des §56c UrhG mittels legaler Streamingseiten zum Zwecke des Unterrichts ist zulässig zB. Spotify, Youtube
- Es kann auch kostenfreie bzw. lizenzfreie Musik erworben werden (über AKM)

## Öffentliche Veranstaltungen:

- Tanzveranstaltungen wie Schulbälle sind den Verwertungsgesellschaften zu melden, für gespielte Musik ist eine Bewilligung erforderlich und eine Vergütung zu zahlen
- Schulaufführungen z.B. bei Bühnenwerken ist beim Rechteinhaber um Bewilligung zur Aufführung anzusuchen §51 Abs 3 UrhG
- Gleiches gilt für Elternabende, Nachmittagsbetreuung usw.



# Urheberrecht

## Wiedergabe von Filmen im Unterricht

- Von Seiten des Bundes besteht eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung mit den Verwertungsgesellschaften.
- Im Unterricht ist es dadurch möglich Filme mit ausreichendem Lehrplanbezug zu zeigen (gilt nicht für Schulfilme hier braucht es eine Zustimmung)
- Videos können im Unterricht auch auf legalen Plattformen wie z.B. Youtube zu Unterrichtszwecken abgespielt werden.
- Distance Learning mittels MS-Teams, Zoom, Skype etc.: Bei unter 14-jährigen sind Erziehungsberechtigte vorab zu informieren, dass keine personenbezogenen Daten zu übermitteln sind.
- Nicht vereinbarte Live-Streams/Videos vom Unterricht/ MS-Teams können Verletzungen von allgemeinen Persönlichkeitsrechten zur Folge haben





## Urheberrecht

### Schutz des persönlichen Bildnisses § 78 UrhG

- Fotos/Bilder im Web stehen grundsätzlich unter Urheberschutz → nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers dürfen diese verwendet werden (auch nicht mit Copyright-Vermerk)
- Eine Zurverfügungstellung im privaten Rahmen ist grundsätzlich zulässig (z.B. MS-Teams, nicht aber öffentliche FB-Gruppe)
- Bei Schüler/innen- und Lehrer/innenfotos immer vorher die Zustimmung einholen
- Die Verwendung von lizenz- bzw. urheberfreien Bildern oder selbst erstellten Fotografien oder Zeichnungen ist möglich.



## Urheberrecht

- Das **fotografieren von Unterrichtsmaterialien** z.B. Tafel, Folien ist eine Urheberrechtsverletzung → wenn diese veröffentlicht werden, zum rein privaten Gebrauch jedoch erlaubt §42 Abs 1 UrhG
- Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen
- Nur zum privaten Gebrauch, nicht für unmittelbare oder mittelbare kommerzielle Zwecke



## Urheberrecht

### Audio- und Videoaufzeichnungen §16 ABGB

- Videoaufnahme eines Vortragenden (Schüler/in, Lehrperson) betrifft das „Recht am eigenen Bild“ → das Herstellen eines Bildes ohne Zustimmung kann bereits eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts sein
- Weitergabe von Aufnahmen aus dem Unterricht fallen auch unter §78 UrhG „Bildnisschutz“
- Tonaufnahmen von Unterrichtseinheiten bzw. von Anrufen stellen einen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht gem. §16 ABGB dar → „Recht am gesprochenen Wort“
- Mögliche Folgen: Beseitigungsansprüche, Unterlassungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche



## Urheberrecht

- Durch **Chatverläufe**, die z.B. über **Screenshots** verbreitet werden, können allgemeine Persönlichkeitsrechte wie eine Verletzung der Privatsphäre oder das Recht am eigenen Bild verletzt werden. Überdies wird in einigen Fällen die WhatsApp Gruppenfunktion zum Zwecke des Cyber Mobbing genutzt.
- Kommunikationsplattformen laut Empfehlungen des BMI sind Anwendungen wie zB. WhatsApp für den schulischen Gebrauch nicht geeignet!



# Urheberrecht

## Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen

- Richten sich (primär) an den Schulerhalter

### Mögliche Konsequenzen:

- Verpflichtung zur Löschung
- Abgabe einer Unterlassungserklärung
- Schadenersatz
- Ersatz der Anwaltskosten
- Gerichtsverfahren z.B. Bei Verletzung von Persönlichkeitsrechte zB. Recht am eigenen Bild, Verletzung der Ehre/Privatsphäre
- Schadenersatzklagen, Unterlassungsklagen mit Aufforderung zur Löschung der Bilder
- **Vorgehensweise:** Meldung der Fotos auf den betreffenden Plattformen, Screenshots zur Beweissicherung, Anzeige bei der Polizei



# Urheberrecht



## Vorgehensweise bei Abmahnungen:

- Bei Erhalt eines Schreibens einer Rechtsanwaltskanzlei ist dieses unverzüglich an die Bildungsdirektion unter Beantwortung folgender Fragen zu übermitteln:
  - Sind die angeführten Vorwürfe korrekt (d.h. befindet sich das geschützte Bild/der Text tatsächlich auf der Schulwebsite)?
  - Seit wann befindet sich das Werk auf der Schulwebsite?
  - Wurde das Material inzwischen vollständig gelöscht, wenn ja, wann?



## Werbung

- Ist grundsätzlich verboten!
- In der Schule, bei Schul- und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule nicht beeinträchtigt wird. (§46 Abs 3 SchUG)
- Mögliche Beispiele:
  - Maturareisen, Fototermine für Klassen und Schüler/innen, Besuch von Politikern – parteipolitische Werbung, Sportequipment, Sportwochen, Buchausstellungen durch Verlage, PC Hard- und Software Firmen, Jugendkontos (Banken)
  - Logos, Embleme usw. auf der Schulhomepage und auf schriftlichen Aussendungen



## Werbung

### Werbeverbote:

- Tabakerzeugnisse
- alkoholische Produkte

### Unlauterer Wettbewerb:

- Es ist eine „unzulässige Beeinflussung eines Verbrauchers“, wenn die Ausnutzung einer Machtposition gegenüber dem Verbraucher die Fähigkeit des Verbrauchers wesentlich einschränkt, eine informierte Entscheidung zu treffen. (vgl. §1 Abs 4 Z6 UWG)



# Datenschutz

- **Rechtsgrundlagen**
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Datenschutzgesetz (DSG)
- Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG)
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG)



# Datenschutz

- **Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**
- Enthält die wichtigsten Prinzipien des Datenschutzes
- Rechte der Betroffenen
- Datensicherheitsmaßnahmen
- Dokumentations- und Informationsvorschriften
- Regelungen über Datenschutzbeauftragte



# Datenschutz

## Das Grundrecht auf Datenschutz §1 Abs 1 DSG

- „Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung, der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse drin besteht.“
- „Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“



# Datenschutz

## In der Schule:

- Einhaltung des Grundrechts auf Datenschutz
- Die Verwendung personenbezogener Daten bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage oder Einwilligung!
- Verhältnismäßigkeit bei Eingriff in Grundrecht (Allgemeinwohl?)
- Recht auf Geheimhaltung von Schüler/innen- und Lehrer/innendaten → Geltendmachung möglich
- Es besteht Auskunftspflicht, Richtigstellungspflicht und Löschungspflicht!



## Datenschutz – Zentrale Daten

- „**Verantwortlicher** ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen hat, personenbezogene Daten zu verwenden.“
- Gem. §3 BilDokG ist die **Schulleitung** datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts.
- „**Betroffener** ist jede vom Verantwortlichen verschiedene natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden.“ z.B. Schüler/innen, Lehrpersonen
- „**Auftragsverarbeiter**“ ist jede natürliche oder juristische Person oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“ z.B. Bundesrechenzentrum



## Datenschutz

### Personenbezogene Daten

- „Informationen über betroffene natürliche Personen die identifiziert oder identifizierbar sind.“
  - „Identifizierbar sind Daten die direkt/indirekt (durch Namen, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung, besondere Merkmale) der physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen und/oder sozialen Identität der natürlichen Person zugeordnet werden können.“
- Unterscheidung von besonders schutzwürdige Daten!



# Datenschutz

## Besonders schutzwürdige Daten Art. 9 DSGVO

- Rassistische und ethnische Herkunft
- Politische Meinungen
- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Genetische, biometrische Daten
- Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung



# Datenschutz

- **„Einwilligung** ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“
- Unter 14 Jahren Einwilligung durch Erziehungsberechtigte
- Ab dem 14. Lj kann Kind selbst rechtmäßig in die Verarbeitung seiner eigenen personenbezogenen Daten einwilligen
- §4 Abs 4 DSG iVm Art. 8 DSGVO → **Datenschutz ist ein höchstpersönliches Recht!**





# Schulrechts-App

## News

### SchulrechtsApp – DIE APP für Schulleitungen



Entdecken Sie die neue Schulrechts-App! Entwickelt vom BMBWF in Zusammenarbeit mit der PH Tirol unterstützt sie insbesondere Schulleiter/innen bei schulrechtlichen Fragen. Es erwarten Sie fünf verschiedene Themenmodule wie z. B. Schulveranstaltungen oder Erziehungsmaßnahmen sowie ein unterhaltsames Multiple-Choice-Quiz, um Ihr Wissen anhand kniffliger Fälle zu testen. Tauchen Sie ein in praxisnahe Fälle durch Erklärvideos und Podcasts und nutzen Sie den innovativen Chatbot, um schnelle und umfassende Antworten zu erhalten. Die App „Schulrecht“ steht im Android- oder Apple-Store ab jetzt zum Download bereit!

Newsletter BMBWF VII/2023

<https://schulrecht.micro-training.com>



## Weitere Links

- Informationen zur sicheren Internetnutzung:
  - <https://www.saferinternet.at/>
  - <https://www.privacy4kids.at/lernvideos/>
- Empfehlungen zur Nutzung digitaler Technologie an Schulstandorten
  - <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/itinf/ndts.html>
- Handreichung Datenschutz in der Schülerverwaltung
  - [https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article\\_id=9&sort=title&search%5Bcat%5D=76&pub=586](https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Bcat%5D=76&pub=586)
- Rundschreiben Nr. 20/2004 BMBWF (Urheberrechtsgesetz)
  - <https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=422>



## Quellen

- Das österreichische Schulrecht, Einführung in die Praxis, 7. Auflage, Markus Juranek
- Schulrecht kurz gefasst, Studien- und Arbeitsbuch, 10. neubearbeitete Auflage, Erich Rochel, Ulrike Schuschnig, Branimir Brezovich
- RIS: Gesetze, VO, Entscheidungen
- Rundschreiben/ Erlässe der BD
- Informationen des BMBWF
- Präsentationen: Schulrechtliche Grundlagen, Schulrechtliche Grundlagen Teil 2, Studienjahr 2022/23, Mag<sup>a</sup>. Lisa Ebner-Dolgan
- Lizenzfreie Bilder: u.a. Adobe Stock, Pixabay, Pexels



---

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit

